

SPIELHALLENERLAUBNIS

Jeder, der eine Spielhalle betreiben möchte, bedarf der Geeignetheitsbestätigung des Aufstellortes (§ 33 c Abs. 3 GewO) und vor allem der Erlaubnis nach § 2 Thüringer Spielhallengesetz. Benötigt werden zum Antrag für eine Spielhallenerlaubnis neben den Nachweisen zur Zuverlässigkeit des Antragstellers auch Unterlagen zu den betrieblichen Räumen sowie Schulungsnachweise und ein Sozialkonzept. Die Erlaubnis wird nur befristet erteilt. Um persönliche Vorsprache wird gebeten.

Zum Thema Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO und Automatenaufstellerlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO – siehe unter Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.

Gebühren

→ Für die Spielhallenerlaubnis fallen Gebühren zwischen 100,00 € und 2000,00 € an, dies richtet sich nach der Größe des Betriebes.

Benötigte Dokumente

→ Das Formular ist direkt in der Gewerbebehörde oder auf Anfrage per E-Mail und Fax erhältlich.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

→ § 2 Thüringer Spielhallengesetz

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Gewerbebehörde

ANSPRECHPARTNER

Bettina Thiemicke

Email:

gewerbebehoerde@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-304

zum Kontaktformular